

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
der Gemeinde Korb**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2019 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2007 beschlossen:

**§ 1**

§ 46 Abs. 5 wird neu eingefügt:

**§ 46 Entstehung der Gebührenschuld**

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und 43 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Korb, den 20.11.2019

gez. Jochen Müller  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.